



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2011
SEK(2011) 1263 endgültig

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Zusammenfassung der Folgenabschätzung

Begleitunterlage zum / zur

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe"**

{KOM(2011) 665 endgültig}

{SEK(2011) 1262 endgültig}

Das vorliegende Dokument enthält eine Zusammenfassung der Folgenabschätzung zur Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF), aus der vorab ermittelte Projekte in den Bereichen Verkehr, Energie sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) finanziert werden. Dieses neue Instrument wurde von der Kommission in ihrer am 29. Juni 2011 angenommenen Mitteilung „Ein Haushalt für Europa 2020“ (nachstehend „MFR-Mitteilung“) und den zugehörigen Begleitunterlagen¹ vorgeschlagen. Die CEF-Verordnung ist Teil eines Pakets von Rechtsinstrumenten für die Bereiche Verkehr, Energie und IKT, zu dem auch die spezifischen Politikrahmen für die drei betroffenen Sektoren² und die verfügbaren Finanzierungsinstrumente gehören.

1. PROBLEMSTELLUNG

In der MFR-Mitteilung wird eingeräumt, dass der derzeitige EU-Rahmen für die Infrastrukturfinanzierung nicht geeignet ist, um auf die oben beschriebene Herausforderung wirksam zu reagieren. Die Infrastrukturfinanzierung ist in viele Sektoren, Programme und Finanzierungsinstrumente aufgesplittet, so dass mögliche Synergien zwischen Sektoren, Programmen und Finanzierungsinstrumenten nicht vollständig ausgenutzt und Risiken nicht gemindert werden³. Vor diesem Hintergrund und um den von der EU benötigten Infrastrukturausbau zu beschleunigen, schlägt die Kommission die Schaffung einer gemeinsamen, zentral verwalteten Fazilität vor, der so genannten Fazilität „Connecting Europe“ (CEF). Sie ist mit 50 Mrd. EUR ausgestattet, mit denen vorab ermittelte vorrangige Verkehrs-, Energie- und IKT-Infrastrukturprojekte von EU-Interesse finanziert werden.

Die CEF dient dazu, die EU-Instrumente zur Infrastrukturfinanzierung in den betreffenden Sektoren an die jeweiligen politischen Ziele anzupassen und dadurch im Rahmen der politischen Vorgaben zur Vereinfachung sektorspezifischer Bestimmungen beizutragen.

In der MFR-Mitteilung wurden allerdings keine operationellen CEF-Regeln festgelegt, die den Erfolg der Fazilität auf operativer Ebene garantieren. Gemeint sind damit die zur Schaffung der Investitionsbedingungen führenden Regeln, um den von der EU zur langfristigen Bewahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit benötigten Infrastrukturausbau zu beschleunigen.

Laut MFR-Mitteilung geht aus einer vergleichenden Analyse geltender sektorspezifischer Bestimmungen hervor, dass neben der Schaffung der CEF noch weitere Möglichkeiten bestehen, um die operationellen Regeln der drei betroffenen Sektoren weiter zu vereinfachen. Deshalb sollte das Potenzial für sektorübergreifende Synergien im Rahmen der CEF weiter untersucht werden.

¹ KOM(2011) 500 endg. und SEK(2011) 868. Alle Dokumente verfügbar unter http://ec.europa.eu/budget/biblio/documents/fin_fwk1420/fin_fwk1420_de.cfm

² Legislativvorschläge zur Festlegung geänderter Politikrahmen für die Bereiche TEN-E, TEN-V und eTEN.

³ SEK(2011) 868, S. 79.

In Anbetracht dessen sowie unter Berücksichtigung von Ex-post-Programmevaluierungen, Konsultationen der Beteiligten und Empfehlungen von Sachverständigen hat die Kommission zwei wesentliche Politikbereiche ausgemacht, in denen Marktunzulänglichkeiten und unzureichende Regulierung dazu führen, dass der Aufbau der zur Verwirklichung der Europa-2020-Ziele benötigten Infrastrukturen keine angemessene EU-Förderung erhält:

- Investitionsanreize: Die bestehenden Verfahren, Methoden und Formen der Gewährung von EU-Finanzmitteln reichen nicht aus, um genügend Investitionen zu mobilisieren. Drei wesentliche Gründe sind dafür verantwortlich, dass die EU-Finanzierung nach wie vor nur wenig Wirkung entfaltet: Die EU-Finanzierung ist nicht hinreichend auf Vorhaben mit echtem EU-Mehrwert ausgerichtet; die Art der Festsetzung der Kofinanzierungsanteile löst nicht die notwendigen Investitionen aus, weil die Anteile nicht den Projektrisiken entsprechen und nicht in angemessenem Verhältnis zur Komplexität und dem EU-Mehrwert stehen; die bestehenden Formen (Finanzhilfen und/oder in manchen Sektoren Finanzierungsinstrumente) der EU-Projektfinanzierung haben bisher kein Umfeld geschaffen, das die in den betroffenen Sektoren benötigten Privatinvestitionen hinreichend begünstigt.
- Projektdurchführung: Die geltenden Bedingungen für Finanzierungsanträge und Unterstützung sowie Überwachung, Bewertung und Programmverwaltung im Hinblick auf eine rasche Durchführung EU-kofinanzierter Vorhaben sind unzureichend.

Die Kommission hat untersucht, inwieweit eine unveränderte Politik, insbesondere die Fortsetzung des MFR 2007-2013 in den Bereichen Energie, Verkehr und IKT, sich auf diese Probleme auswirken könnte. Die Ergebnisse zeigen, dass die Entwicklung von Infrastruktur mit europäischem Mehrwert bis 2020 unwahrscheinlich ist. Der Privatsektor würde nur eine untergeordnete Rolle spielen, selbst bei Projekten mit langfristigem kommerziellen Potenzial. Wichtige transeuropäische Verbindungen, auch mit den Nachbarländern, würden weiterhin fehlen, was insbesondere bei Vorhaben der Fall wäre, die erhebliche technische Schwierigkeiten aufweisen oder für Projektträger nur von geringem Interesse sind. Dies hätte unter anderem nachteilige Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes und würde die Zugänglichkeit und die Verbindungen mit den Nachbarländern beeinträchtigen. Die Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaschutzziele dürften bei einer Fortsetzung der derzeitigen Maßnahmen ebenfalls kaum ins Gewicht fallen.

2. SUBSIDIARITÄTSANALYSE

Die europäischen Netze unterliegen Artikel 170 AEUV, wonach „die Union [...] zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei[trägt].“ Das Recht der EU, im Bereich der Infrastrukturfinanzierung tätig zu werden, ergibt sich aus Artikel 171, wo es heißt: Die Union „kann von den Mitgliedstaaten unterstützte Vorhaben von gemeinsamem Interesse [...] insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen unterstützen“. Ferner ist die Zuständigkeit der EU im Energiebereich in Artikel 194 AEUV verankert. Im Bereich der transeuropäischen Netze müssen die Finanzierungsvorschläge der Kommission von den für die Planung und Durchführung der Projekte verantwortlichen Mitgliedstaaten gebilligt werden.

In der Mitteilung zur Haushaltsüberprüfung unterstrich die Kommission, welche Bedeutung dem EU-Haushalt zukommt, um „Lücken, die die Politikgestaltung auf nationaler Ebene

zwangsläufig hinterlässt, [zu] schließen, indem er grenzüberschreitende Herausforderungen auf Gebieten wie Infrastruktur, Mobilität, territorialer Zusammenhalt [...] in Angriff nimmt. Diese Lücken würden andernfalls dem Gesamtinteresse der EU schaden.“⁴ Die Mitgliedstaaten geben bei der Infrastrukturplanung und -finanzierung tendenziell Projekten den Vorrang, die in erster Linie im nationalen Rahmen relevant sind⁵. Für die Realisierung der transeuropäischen Netze sind grenzüberschreitende Verbindungen allerdings eine wesentliche Voraussetzung und bieten bei optimaler Netzkonfiguration nicht zuletzt den höchsten Mehrwert für die EU und ihre Bürger.

In ihrer MFR-Mitteilung hat die Kommission ihre Position in Bezug auf die Rolle von EU-Ausgaben zur Förderung von Energie-, Verkehrs- und IKT-Infrastruktur klar zum Ausdruck gebracht: „Die Erfahrung zeigt [...], dass die Mitgliedstaaten in ihren Haushaltsplänen niemals hinreichendes Gewicht auf grenzübergreifende, mehrere Länder betreffende Investitionen legen werden, durch die der Einheitliche Binnenmarkt mit der nötigen Infrastruktur ausgestattet werden könnte. Dies ist ein weiteres Beispiel für den zusätzlichen Nutzen, den der EU-Haushalt bewirken kann.“ Und ferner stellte die Kommission fest: „Unzureichende Investitionen in seine künftigen Infrastrukturnetze könnten Europa sehr teuer zu stehen kommen.“⁶

Der Grund einer EU-Maßnahme auf dem Gebiet der Infrastrukturfinanzierung ist der länderübergreifende Charakter des festgestellten Problems.

3. ZIELE DER EU-INITIATIVE

Gemäß der MFR-Mitteilung besteht das übergeordnete Ziel der CEF darin, die Entwicklung der Infrastruktur zu beschleunigen, die die EU braucht, um die Energie- und Klimaschutzziele der Strategie Europa 2020 zu erreichen und generell langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben. Um dies zu erreichen und in Anbetracht des in Abschnitt 2 beschriebenen Problems besteht das allgemeine Ziel der Initiative und der zugehörigen Folgenabschätzung darin, optimale operationelle Regeln für die Verwendung von CEF-Mitteln festzulegen.

Wie es in Abschnitt 4 der MFR-Mitteilung heißt, dienen die Programme und Instrumente wie die CEF unter anderem auch der Vereinfachung sektorspezifischer Bestimmungen. Im Rahmen der vorgeschlagenen Initiative sollten deshalb auch etwaige Synergieeffekte in und zwischen den einzelnen Sektoren, unter Berücksichtigung der in den sektorspezifischen Politikrahmen festgelegten Ziele, so weit wie möglich genutzt werden.

Einzelziele (EZ):

Aufgrund obiger Ausführungen und in Anbetracht des in Abschnitt 2 beschriebenen Problems kann das allgemeine Ziel der Aufstellung optimaler operationeller CEF-Regeln in zwei

⁴ KOM(2010) 700, S. 5.

⁵ Siehe die Folgenabschätzungen der überarbeiteten TEN-V-Leitlinien, SEK(2011) xxx, der überarbeiteten TEN-E-Leitlinien, SEK(2011) xxx und der eTEN-Leitlinien, SEK(2011) xxx.

⁶ SEK(2011) 368, S. 78.

Einzelziele unterteilt werden, die mit der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Mitteilung von 2011⁷ im Einklang stehen:

EZ 1: Festlegung von Finanzierungsformen, -methoden und -regeln, die den Beiträgen aus dem EU-Haushalt eine maximale Hebelwirkung bei der Mobilisierung öffentlicher und privater Investitionsmittel für Projekte mit europäischer und Binnenmarkt-Dimension geben, insbesondere bei vorrangigen Netzen, die bis 2020 zu verwirklichen sind und bei denen der europäische Mehrwert am ausgeprägtesten ist, darunter gegebenenfalls auch über die EU-Grenzen hinaus gehende Vorhaben.

EZ 2: Festlegung von Überwachungs- und Bewertungsmechanismen, die Leistung belohnen und den ineffektiven Einsatz von EU-Mitteln mit Sanktionen belegen, um die kosteneffektive und fristgemäße Realisierung der geförderten Projekte zu gewährleisten.

Operative Ziele (OZ):

Die Einzelziele lassen sich wiederum in eine Reihe **operativer Ziele** unterteilen:

In Bezug auf die Mobilisierung von Investitionen:

- *OZ 1: Festlegung von Vorschlagsbewertungskriterien auf mehreren Ebenen, um sicherzustellen, dass die Finanzmittel in Maßnahmen fließen, die der Realisierung von Projekten mit hohem europäischem Mehrwert dienen.*
- *OZ 2: Festlegung von Höchstsätzen für die EU-Finanzierung von Projekten auf der Grundlage ihres EU-Mehrwerts und der bestehenden Risiken/Marktunvollkommenheiten. Flexible Verwendung dieser Finanzierungssätze, um eine möglichst große Hebelwirkung der EU-Mittel zu erreichen.*
- *OZ 3: Förderung der Beteiligung spezialisierter Infrastrukturinvestoren, indem Regeln für die Verwendung marktgestützter Instrumente aufgestellt und genügend Mittel für innovative Instrumente bereitgestellt werden.*

In Bezug auf die Projektdurchführung:

- *OZ 4: Festlegung von Regeln für die Auswahl von Vorschlägen, damit die Finanzmittel im Wettbewerb und auf transparente Weise vergeben werden.*
- *OZ 5: Schaffung eines kohärenten Überwachungs- und Bewertungsrahmens zur Unterstützung von Entscheidungen über die Fortsetzung, Einstellung oder Neubemessung von EU-Finanzierungen (d. h. Verwendung des Grundsatzes „Use it or lose it“ sowie Regeln, die eine transparente und stark wettbewerbsorientierte Neuzuweisung von Mitteln gewährleisten).*
- *OZ 6: Schaffung einer geeigneten institutionellen Struktur für die zentrale Programmverwaltung.*

⁷ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – „Ein Haushalt für Europa 2020: derzeitiges Finanzierungssystem, künftige Herausforderungen, Ergebnisse der Anhörung der Interessengruppen und verschiedene Optionen für horizontale und sektorale Kernfragen“ (SEK(2011) 868 endg.).

4. POLITIKOPTIONEN

Ein entscheidender Faktor für die Bestimmung optimaler operationeller CEF-Regeln ist es, eine angemessene Ausgewogenheit zwischen der Kohärenz mit sektorbezogenen Politikzielen und der Maximierung von Synergien herzustellen. Nur durch eine solche Ausgewogenheit lässt sich diese Optimierung, d. h. das bestmögliche Kosten-Nutzen-Verhältnis, erreichen.

Die Spanne der in Betracht gezogenen Optionen, bestehend aus Kombinationen verschiedener Harmonisierungsgrade in Bezug auf den Investitionshebel und die Programmdurchführung, erstreckt sich zwischen zwei Extremen: Ein Extrem ist die minimale Harmonisierung, das andere die maximale Harmonisierung sowohl des Investitionshebels als auch der Programmdurchführung. Zwischen diesen beiden Extremen gibt es mehrere Mischoptionen, bestehend aus Kombinationen aus minimaler und maximaler Harmonisierung sowie variablen Harmonisierungsgraden.

Diese Kombinationen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Mögliche Politikoptionen

<i>Hebeleffekt (H)</i>	<i>Minimaler Hebeleffekt</i>	<i>Maximaler Hebeleffekt</i>	<i>Variabler Hebeleffekt</i>
<i>Durchführung (D)</i>			
D min.	<p>H min. – D min. (CEF-Basisszenario) Unterschiedliche sektor- und projektspezifische Kofinanzierungssätze Unterschiedlicher Mix aus innovativen Finanzierungsinstrumenten für jeden Sektor Unterschiedliche Kriterien zur Bestimmung des EU-Mehrwerts nach sektorspezifischen Prioritäten Unterschiedliche Aufrufe und Auswahlverfahren für jeden Sektor Unterschiedliche Überwachungsinstrumente und „Use-it-or-lose-it“-Regeln für jeden Sektor Unterschiedliche Verwaltungsstrukturen/Exekutivagenturen für jeden Sektor</p>	<p>H max. – D min. Einheitliche Kofinanzierungssätze für alle Sektoren und Projektarten Gemeinsamer Mix aus innovativen Instrumenten Gemeinsame Ziele und Kriterien hinsichtlich des EU-Mehrwerts, gestützt auf die allgemeinen Prioritäten der Strategie Europa 2020 und der MFR-Mitteilung Unterschiedliche Aufrufe und Auswahlverfahren für jeden Sektor Unterschiedliche Überwachungsinstrumente und „Use-it-or-lose-it“-Regeln für jeden Sektor Unterschiedliche Verwaltungsstrukturen/Exekutivagenturen für jeden Sektor</p>	<p>H var. – D min. Einheitliche Sätze für bestimmte Projektarten (z. B. Studien), einheitliche Sätze in Abhängigkeit vom jeweiligen Projektrisiko; spezifische Sätze bei bestimmten Projekten je nach sektoralen politischen Prioritäten. Unterschiedlicher Mix für jeden Sektor, bestehend aus - einem gemeinsamen Paket von Beteiligungs- und Kreditfinanzierungsinstrumenten; - verschiedenen zusätzlichen Sonderinstrumenten. Gemeinsame Kriterien auf der Grundlage der allgemeinen Prioritäten der Strategie Europa 2020 und der MFR-Mitteilung, allerdings, wo erforderlich, mit gezielterer Ausrichtung auf sektorspezifische Prioritäten Unterschiedliche Aufrufe und Auswahlverfahren für jeden Sektor Unterschiedliche Überwachungsinstrumente und „Use-it-or-lose-it“-Regeln für jeden Sektor Unterschiedliche Verwaltungsstrukturen/Exekutivagenturen für jeden Sektor</p>
D max.	<p>H min. – D max. Unterschiedliche sektor- und projektspezifische Kofinanzierungssätze Unterschiedlicher Mix aus innovativen Finanzierungsinstrumenten für jeden Sektor Unterschiedliche Kriterien zur Bestimmung des EU-Mehrwerts nach sektorspezifischen Prioritäten Gemeinsame Aufrufe und Verfahren Einheitliche Überwachungsinstrumente und „Use-it-or-lose-it“-Regeln Einheitliche Verwaltungsstruktur (Exekutivagentur)</p>	<p>H max. – D max. Einheitliche Kofinanzierungssätze für alle Sektoren und Projektarten Gemeinsamer Mix aus innovativen Instrumenten Gemeinsame Ziele und Kriterien hinsichtlich des EU-Mehrwerts, gestützt auf die allgemeinen Prioritäten der Strategie Europa 2020 und der MFR-Mitteilung Gemeinsame Aufrufe und Verfahren Einheitliche Überwachungsinstrumente und „Use-it-or-lose-it“-Regeln</p>	<p>H var. – D max. Einheitliche Sätze für bestimmte Projektarten (z. B. Studien), einheitliche Sätze in Abhängigkeit vom jeweiligen Projektrisiko; spezifische Sätze bei bestimmten Projekten je nach sektoralen politischen Prioritäten. Unterschiedlicher Mix für jeden Sektor, bestehend aus - einem gemeinsamen Paket von Beteiligungs- und Kreditfinanzierungsinstrumenten; - verschiedenen zusätzlichen Sonderinstrumenten. Gemeinsame Kriterien auf der Grundlage der allgemeinen Prioritäten der Strategie Europa 2020 und der MFR-Mitteilung, allerdings, wo erforderlich, mit gezielterer Ausrichtung auf sektorspezifische Prioritäten</p>

Einheitliche (Exekutivagentur) Verwaltungsstruktur Gemeinsame Aufrufe und Verfahren
Einheitliche Überwachungsinstrumente und „Use-it-or-lose-it“-
Regeln
Einheitliche Verwaltungsstruktur (Exekutivagentur)

D var.	H min. – D var.	H max. – D var.	H var. – D var.
	<p>Unterschiedliche sektor- und projektspezifische Kofinanzierungssätze</p> <p>Unterschiedlicher Mix aus innovativen Finanzierungsinstrumenten für jeden Sektor</p> <p>Unterschiedliche Kriterien zur Bestimmung des EU-Mehrwerts nach sektorspezifischen Prioritäten</p> <p>Gemeinsame Aufrufe (und Verfahren) für Projekte von sektorübergreifender Bedeutung (unter Verwendung einer vorgemerkten gemeinsamen Haushaltslinie)</p> <p>Unterschiedliche Aufrufe für sektorspezifische Projekte, jedoch mit gemeinsamen (vollständig harmonisierten) Verfahren</p> <p>Ein Kernpaket gemeinsamer/harmonisierter Überwachungsinstrumente und „Use it or lose it“-Regeln mit spezifischen Instrumenten sowie angepassten/gezielten Bestimmungen zur Berücksichtigung sektorspezifischer Merkmale</p> <p>Exekutivagentur als einheitliche Verwaltungsstruktur, allerdings mit unterschiedlichem Umfang an Aufgabenübertragung durch die Kommissionsdienststellen in jedem Sektor</p>	<p>Einheitliche Kofinanzierungssätze für alle Sektoren und Projektarten</p> <p>Gemeinsamer Mix aus innovativen Instrumenten</p> <p>Gemeinsame Ziele und Kriterien hinsichtlich des EU-Mehrwerts, gestützt auf die allgemeinen Prioritäten der Strategie Europa 2020 und der MFR-Mitteilung</p> <p>Gemeinsame Aufrufe (und Verfahren) für Projekte von sektorübergreifender Bedeutung (unter Verwendung einer vorgemerkten gemeinsamen Haushaltslinie)</p> <p>Unterschiedliche Aufrufe für sektorspezifische Projekte, jedoch mit gemeinsamen (vollständig harmonisierten) Verfahren</p> <p>Ein Kernpaket gemeinsamer/harmonisierter Überwachungsinstrumente und „Use it or lose it“-Regeln mit spezifischen Instrumenten sowie angepassten/gezielten Bestimmungen zur Berücksichtigung sektorspezifischer Merkmale</p> <p>Exekutivagentur als einheitliche Verwaltungsstruktur, allerdings mit unterschiedlichem Umfang an Aufgabenübertragung durch die Kommissionsdienststellen in jedem Sektor</p>	<p>Einheitliche Sätze für bestimmte Projektarten (z. B. Studien), einheitliche Sätze in Abhängigkeit vom jeweiligen Projektrisiko; spezifische Sätze bei bestimmten Projekten je nach sektoralen politischen Prioritäten.</p> <p>Unterschiedlicher Mix für jeden Sektor, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem gemeinsamen Paket von Beteiligungs- und Kreditfinanzierungsinstrumenten; - verschiedenen zusätzlichen Sonderinstrumenten. <p>Gemeinsame Kriterien auf der Grundlage der allgemeinen Prioritäten der Strategie Europa 2020 und der MFR-Mitteilung, allerdings, wo erforderlich, mit gezielterer Ausrichtung auf sektorspezifische Prioritäten</p> <p>Gemeinsame Aufrufe (und Verfahren) für Projekte von sektorübergreifender Bedeutung (unter Verwendung einer vorgemerkten gemeinsamen Haushaltslinie)</p> <p>Unterschiedliche Aufrufe für sektorspezifische Projekte, jedoch mit gemeinsamen (vollständig harmonisierten) Verfahren</p> <p>Ein Kernpaket gemeinsamer/harmonisierter Überwachungsinstrumente und „Use it or lose it“-Regeln mit spezifischen Instrumenten sowie angepassten/gezielten Bestimmungen zur Berücksichtigung sektorspezifischer Merkmale</p> <p>Exekutivagentur als einheitliche Verwaltungsstruktur, allerdings mit unterschiedlichem Umfang an Aufgabenübertragung durch die Kommissionsdienststellen in jedem Sektor</p>

Wegen der hohen Zahl der (theoretischen) Kombinationsmöglichkeiten wurden die neun Szenarios einer Vorabprüfung unterzogen, um sie als Politikoptionen zum einen auf ihre interne Kohärenz hin zu prüfen und zum anderen auf ihre Fähigkeit, wirksam die festgestellten Problemursachen zu beseitigen und die sektorspezifischen Politikziele zu verwirklichen. Ferner wurde beurteilt, inwieweit sie dem Ziel der Kommission dienen, die Wirksamkeit des derzeitigen Finanzrahmens unter anderem durch eine möglichst weitgehende Vereinfachung/Harmonisierung der bestehenden Regeln

zu verbessern. Dabei stellte sich heraus, dass drei der neun theoretischen Kombinationen keine praktikablen Politikoptionen darstellen: zwei (H max. – D min. und H min. – D max.) wegen mangelnder Kompatibilität zwischen den Szenarios, d. h. unzureichende interne Kohärenz als Politikoption, sowie eine weitere (H min. – D min.) wegen mangelnder Wirksamkeit bei der Erreichung der CEF-Ziele.

5. FOLGENABSCHÄTZUNG

Berücksichtigt man die bei allen Politikoptionen dieser Folgenabschätzung untersuchten Voraussetzungen für die Schaffung der CEF (Haushalt, zentrale Verwaltung, Angleichung der EU-Finanzierungsinstrumente, einschließlich marktgestützter Instrumente, in den einzelnen Sektoren), so wird deutlich, dass die CEF im Vergleich zum „Business as usual“-Szenario erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Sektoren sowie auch sozioökonomische und Umweltauswirkungen insgesamt haben wird.

Der positive Einfluss der CEF auf die Beschleunigung des Infrastrukturausbaus wird bei allen Politikoptionen sichtbar, wenngleich seine Größenordnung von der Wirksamkeit der einzelnen Optionen bei der Lösung der festgestellten Probleme, den optimalen operationellen CEF-Regeln, abhängen wird.

Die Folgenanalyse hat gezeigt, dass die verschiedenen Harmonisierungsgrade zwischen den unter die CEF fallenden Sektoren klare Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen, die gegenüber dem CEF-Basisszenario (H min. – D min.) als Nettoänderungen untersucht wurden, sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 2: Übersicht über die Auswirkungen der verschiedenen Politikoptionen im Rahmen der CEF

<i>Auswirkungen auf:</i>	<i>Option H var. – D min.</i>	<i>Option H max. – D max.</i>	<i>Option H max. – D var.</i>	<i>Option H var. – D max.</i>	<i>Option H var. – D var.</i>	<i>Option H min. – D var.</i>
Beschleunigte Entwicklung der Infrastruktur von EU-Interesse	+	-	-	+	++	+
<i>darunter:</i>						
<i>Kohärenz mit den sektorspezifischen Politikrahmen</i>	+	-	-	=	+	+
<i>Ausmaß an Synergien zwischen den Sektoren</i>	=	++	++	++	++	=
Senkung der Verwaltungskosten	=	++	+	++	+	+

Zeichenerklärung:

- negativ
- = keine Änderung
- + positiv
- ++ sehr positiv

6. VERGLEICH DER OPTIONEN

Aufgrund der Folgenabschätzung werden die Politikoptionen H var. – D min., H max. – D max., H max. – D var. und H min. – D var. nicht weiter verfolgt. Generell hat die Analyse gezeigt, dass die Optionen H var. – D var. sowie H var. – D max. am effektivsten sind, was

die Erreichung des Ziels anbelangt, für die beschleunigte Entwicklung der Infrastruktur von EU-Interesse optimale operationelle CEF-Regeln festzulegen.

Die Option H var. – D var. erscheint unter dem Aspekt der Kohärenz als die beste, während Option H var. – D max. die höhere Effizienz bietet. Die Entscheidung zwischen diesen beiden Optionen bedeutet eine Abwägung zwischen der Maximierung von Synergien zwischen den einzelnen Sektoren und der Maximierung der sektorinternen Kohärenz mit den jeweiligen spezifischen Politikzielen. So ist die Option H var. – D max. zwar ehrgeiziger in Bezug auf die sektorübergreifende Harmonisierung, bietet aber auch weniger sektorinterne Kohärenz mit den spezifischen Politikzielen.

Nach der vorliegenden Folgenabschätzung sind daher beide Optionen annehmbar, und die oben dargelegte Abwägung zwischen der Kohärenz mit den sektorspezifischen Politikzielen und der Maximierung von Synergien ist Sache der politischen Entscheidungsträger.

7. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Die Kommission wird die Verordnung drei Jahre, nachdem sie von ihr verabschiedet wurde, einer angemessenen Bewertung und Überprüfung unterziehen. Darüber hinaus wird die Kommission die Wirksamkeit der Verordnung mit den bereits zur Verfügung stehenden Instrumenten, dem Jahresbericht einer Exekutivagentur sowie einem EIB-Jahresbericht über die Verwendung und die Auswirkungen innovativer Finanzierungsinstrumente kontinuierlich überwachen. Zudem wird auch ein externer Bewertungsbericht über die institutionelle Struktur erstellt werden.